



DPoIG Schleswig-Holstein • Muhliusstraße 65 • 24103 Kiel

Landtag Schleswig-Holstein

- Innen- und Rechtsausschuss -

in

Kiel

Kiel, 11.09.26

Stellungnahme der DPoIG, Landesverband Schleswig-Holstein

Entwurf zum Gesetz zur Stärkung der Verfassungstreue

Drucksache 20/4418

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hinsichtlich der Möglichkeit zur Beteiligung am o.g. Gesetzentwurf bedanken wir uns ausdrücklich.

Allgemein:

Die grundlegenden Überlegungen, Bewerber und Bewerberinnen für Einstellung in bestimmte Bereiche des öffentlichen Dienstes hinsichtlich der Verfassungstreue eingehender zu überprüfen ist nachvollziehbar und findet unsere Unterstützung. Der Umgang mit den Daten, der im neu gefassten §226c LvwG detailliert umrissen wird, ist sicherlich wichtig und richtig.

In dem Gesetzentwurf wird bezüglich der Überprüfungsverfahren auf Behörden Bezug genommen, die entweder selbst Teil der sogenannten „kritischen Infrastruktur“ sind (z.B. Polizei, Justizvollzug etc.) oder eben direkt mit einem Teil der „kritischen Infrastruktur“ direkt befasst ist. Nun ist festzustellen, dass die „kritische Infrastruktur“ sicherlich akstrakt beschrieben ist, doch fehlt bislang eine definierte Aufstellung von Einrichtungen, Firmen oder Bauwerke aller Art usw., die sich in der „kritischen Infrastruktur“ wiederfinden oder eben klare Definitionen, was aus Sicht des Staates zu einer „kritischen Infrastruktur“ gehört. Zweifelsohne muss eine stets wiederholende Betrachtung einer solchen Auflistung bzw. Definitionen aufgrund der dynamischen Entwicklung durchgeführt werden. Somit kann dies nur als Anlage zu einem solchen Gesetz behandelt werden, mithin unter parlamentarischer Kontrolle stehend. Erst dann kann ein sicherer Rahmen für die Bezug nehmende „kritische Infrastruktur“ und den damit befassten Behörden und Ämtern gezogen werden.

Im Hinblick auf die Verbeamtung der Anwärtinnen und -anwärter bestehen unsererseits keine Bedenken hinsichtlich der Datenabfragen beim Verfassungsschutz. Diese Abfragemodalitäten werden überdies zurecht Grenzen gesetzt. Die Zielrichtung, Anwärtinnen und Anwärtern den

Zugang zum Beamtenverhältnis zu verwehren, sollten Zweifel an der Verfassungstreue bestehen, ist nachvollziehbar. Dem jeweiligen Beamtenstatus (Widerruf, Probe, ggf. Lebenszeit) eine Regelabfrage vorzuschalten, dürfte ob des besonderen Dienst- und Treueverhältnisses zum Dienstherrn unkritisch sein.

Änderung des Landesdisziplingesetzes (§29 LDG)

Die Änderung des §29 LDG ist allerdings weitgehend kritischer zu betrachten. Diese Änderung stellt eine deutliche (grundgesetzliche) Verwaschung zwischen der disziplinarermittelnden Stelle und dem Verfassungsschutz dar. Überdies kratzt diese neue Befugnis an der Beweislastumkehr.

Bislang ist doch die Vorgehensweise, dass ein Disziplinarverfahren zur Beleuchtung der Verfassungstreue eines bzw. einer Bediensteten eingeleitet wird, wenn sich konkrete Hinweise darauf ergeben. Bisher durften Verfassungsschutz Erkenntnisse nicht hinzugezogen werden. Das soll sich nun ändern. Erkenntnisse, die mit nachrichtlichen Mitteln i.S.d. neuen Verfassungsschutzgesetzes erlangt wurden, können „von Amts wegen“ – also durchaus proaktiv – dem polizeilichen Dienstvorgesetzten zugereicht werden. Der Grundsatz, dass sich nachrichtendienstliche Erkenntnisse in keiner Ermittlungsakte – ob straf-, disziplinar-, oder gefahrenabwehrrechtlich – mit ganz wenigen Ausnahmen wiederfinden dürfen, ist nun für den Bereich der Disziplinarverfahren aufgehoben! Nun soll eine sehr allgemeine Klausel eingezogen werden, dass die erhobenen nachrichtendienstlichen Erkenntnisse für ein Disziplinarverfahren verarbeitet werden dürfen. Einschränkungen gibt es nicht.

Interessant ist wiederum, dass eine strafrechtliche Verwendung dieser proaktiven Erkenntnisse des Verfassungsschutzes wohl schwierig ist. Denn es ist kein Ausschlusskriterium erkennbar, dass Vollzugsmaßnahmen – angelehnt an strafprozessuale Maßnahmen, wie etwa eine Durchsuchung – sich auf den nachrichtlichen Erkenntnissen stützen können. Denn das darf nicht ohne weiteres geschehen! In keinem anderen Rechtsgebiet – bis hin zu staatschutzrelevanten Delikten – ist eine solche Aufweichung erkennbar!

Zweifelsohne muss sich ein/e Beschäftigte mit einer Gesinnung abseits jeder Verfassungstreue einem Disziplinarverfahren stellen. Die zukünftig deutlich verwässerte, eigentlich verfassungsrechtliche gesicherte Trennung von Nachrichtendienst und Ermittlungsbehörde lassen kaum mehr eine Unschuldsvermutung zu und erschwert deutlich die Beibringung entlastender Beweise durch den Betroffenen.

Überdies stellt sich die Frage des Rechtsschutzes für den Betroffenen. Nachrichtendienstliche Verfahren unterliegen im allgemeinen einer Geheimhaltung. Auch wenn die Erkenntnisse aus solchen Verfahren der disziplinarermittelnden Stelle übermittelt werden, bleibt es doch fraglich, ob im Rahmen der Eröffnung des Disziplinarverfahrens, einer Akteneinsicht oder gar im Rahmen einer Vernehmung Details zur Erlangung der vorzuwerfenden Erkenntnisse dargelegt werden dürfen.

Daher lehnen wir die Änderung des §29 LDG grundlegend ab. Die bisherigen Rechtsnormen halten wir für ausreichend.

Für den Vorstand

Christian Hobohm